

Beschluss auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhang

vom 07.02.2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 30 des kantonalen Arbeitsgesetzes (kArG) vom 12. Mai 2016;

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Union des Forestiers du Valais romand,
- Association des Forestiers - Bûcherons du Valais romand,
- Oberwalliser Forstverein,
- Forêt Valais /Walliser Wald,
- Association Romande des Entrepreneurs Forestiers (AREF), einerseits, und anderseits
- die Christiliche Gewerkschaft Wallis (SCIV), und
- die Gewerkschaft SYNA;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 22. Dezember 2023 (RE-VS35-0000000332), angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 9. Januar 2024 (AB04-0000001245);

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhang wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse des Staatrates vom 27. August 2008, 8. Februar 2012, 12. November 2014 und 29. August 2018 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft werden wieder in Kraft gesetzt.

² Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen sind einerseits für die Waldeigentümer der 3 Regionen: Oberwallis, Zentralwallis, Unterwallis, sowie für die Bürgergemeinden und für alle Gemeinden, die Forstarbeiten ausführen einerseits und für das Forstpersonal andererseits verbindlich (ausgenommen Lehrlinge), das über einem privatrechtlichen Vertrag an Bürgergemeinden oder Gemeinden für Arbeiten im Wallis verfügt. Er bezieht sich auch auf die Teilzeitarbeiter sowie auf alle Forstunternehmen die im Wallis ihre Tätigkeiten, wie Nutzungsarbeiten, Wiederherstellung, Unterhalt und Stabilisation ausüben.

Art. 4

¹ Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Berufskommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 6

¹ Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

¹ Der Staatsrat stellt fest, dass keine Einsprache erhoben wurde.

Art. 8

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die solidarisch dafür haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2028 ¹⁾.

Sitten, den 7. Februar 2024

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay
Der Staatskanzlerin: Monique Albrecht

¹⁾ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 26. Februar 2024, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 15. März 2024.

Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft

ÄNDERUNGEN:

ART. 4 KÜNDIGUNG

1. Jede Partei kann während der Probezeit das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen auf Ende einer Woche auflösen.
2. Nach der Probezeit kann der Vertrag durch beide Parteien auf Ende eines Monats gekündigt werden, indem folgende Kündigungsfristen eingehalten werden:
 - 1 Monat bis Ende des ersten Dienstjahres
 - 2 Monate ab dem 2. bis 9. Dienstjahr
 - 3 Monate ab dem 10. Dienstjahr
3. In jedem Fall hat die Kündigung mit eingeschriebenem Brief auf das Ende eines Monats zu erfolgen.
4. Bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall kann dem Arbeitnehmer im ersten Dienstjahr während den ersten 90 Tagen nicht gekündigt werden, ab dem zweiten Dienstjahr während 180 Tagen und ab dem dritten Dienstjahr während 360 Tagen. Für alle anderen Fälle von Arbeitsunfähigkeiten wird auf Artikel 336c OR verwiesen.

ART. 11 FERIEN

1. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf den Ferienlohn gemäss folgender Regelung:
 - a) 5 Wochen (25 Arbeitstage, Samstage nicht inbegriffen) ab dem vollendeten 20. Altersjahr bis zum vollendeten 50. Altersjahr (10.65%).
 - b) 6 Wochen (30 Arbeitstage, Samstage nicht inbegriffen) bis zum vollendeten 20. Altersjahr und ab dem 1. Januar des vollendeten 50. Altersjahr (13.04%).
2. Die Ferien werden im Einverständnis mit dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer festgesetzt, jedoch müssen grundsätzlich 50% der Ferien in den Wintermonaten bezogen werden.

ART. 13 ENTSCHÄDIGUNG FÜR BERECHTIGTE ABSENZEN

1. Die Arbeitnehmer haben Anrecht auf Lohnausfallentschädigung für die nachstehend bezeichneten Absenzen:
 - a) Heirat 3 Tage
 - b) Todesfall:
 - des Ehepartners oder eines Kindes, 3 Tage
 - der Eltern oder Schwiegereltern, 3 Tage
 - eines Bruders oder einer Schwester oder der Grosseltern 1 Tag
 - c) Umzug (maximal einmal in zwei Jahren) 1 Tag
 - d) Rekrutierung Effektive Dauer, bis max. 3 Tage
 - e) Entlassung aus der Militärdienstpflicht 0.5 Tag
 - f) Teilnahme eines Mitgliedes an der Generalversammlung einer der unterzeichnenden Parteien (Montag-Freitag) 2 Stunden
2. Im Falle von Mutterschaft hat die Arbeitnehmerin nach der Niederkunft Anspruch auf einen Urlaub von mindestens 14 Wochen gemäss Artikel 329f OR. Im Falle der

Vaterschaft hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Urlaub von zwei Wochen gemäss Artikel 329g OR.

ART. 23 VOLLZUGSKOSTENBEITRÄGE

1. **Von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird folgender jährliche Beitrag für die Kosten des Vollzugs dieses Vertrages erhoben:**
 - a) **Arbeitgeber: Fr. 120.- + 0.175 ‰ der im Vorjahr ausbezahlten AHV-Lohnsumme;**
 - b) **Arbeitnehmer: 0.35 % des AHV-pflichtigen Lohnes.**
2. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Beitrag jährlich bis spätestens 5. März zu entrichten.
3. Die Beitragszahlung gibt Anrecht auf eine, für das laufende Jahr gültige Bescheinigung zur Berechtigung an der Teilnahme am öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Wallis, unter Vorbehalt der Anwendung der GAV-Bedingungen.
4. **Die Vollzugskostenbeiträge dienen insbesondere der Finanzierung der Kontrolle der Anwendung des GAV und der Massnahmen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (sportmedizinische Untersuchungen, Ausbildungen). Die Beiträge an die Ausbildungskosten dienen der Finanzierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (eidgenössische Fachausweise Vorarbeiter/in, Forstmaschinenführer/in und Seilkraneinsatzleiter/in und die Ausbildung zum/zur Förster/in HF).**

ART. 29 VERTRAGSDAUER DES GESAMTARBEITSVERTRAGES

1. Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag wird bis 31.12.2028 verlängert. Jedoch vereinbaren die Vertragsparteien an jedem Jahresende Lohnverhandlungen durchzuführen, auf der Basis der Entwicklung des Konsumentenpreisindex und anderer wirtschaftlicher Parameter. Allfällige Anpassungen treten auf den jeweiligen folgenden 1. Januar in Kraft.
2. Die Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende Jahr auflösen, das erste Mal am 30.09.2024 für den 31.12.2024.
3. Die Partei, die den Gesamtarbeitsvertrag aufgehoben hat, muss innerhalb eines Monats nach Kündigung Vorschläge zur Verlängerung und Änderung des vorliegenden Vertrags vorbringen.

ANHANG :

MINIMALLÖHNE

Grundregeln:

- **Die Klassenwechsel werden am 1. Januar des laufenden Jahres vorgenommen.**
- **Es sind mindestens 8 Monate Arbeit im Wald im selben Betrieb nötig, damit diese als ein Jahr Berufserfahrung angerechnet wird.**
- **Die Anrechnung der Berufserfahrung beginnt am 1. Januar des Jahres nach Erhalt des Eidg. Fähigkeitsausweises (EFZ).**
- **Die im Arbeitsvertrag definierte Funktion ist verbindlich.**

Qualifikation/Funktion	Mindestlohn für 2024	
	Fr./Std.	Fr./Monat
<u>1 DIPL. FÖRSTER</u> Revierförster und Betriebsleiter	38.00	6'935
<u>2 DIPL. FÖRSTER/ DIPL. VORARBEITER</u> dem Revierförster oder Betriebsleiter unterstellt	32.75	5'977
<u>3a SPEZIALISIERTER FORSTWART EFZ</u> mit fünf Jahren und mehr Erfahrung und Spezialisierung (Forstmaschinenführer, Seilkraneinsatzleiter, Kletterer oder andere gleichwertige Spezialisierung mit anerkanntem Ausweis)	30.70	5'603
<u>3b FORSTWART EFZ</u> ab 1. Januar nach Vollendung von vier Jahren Berufserfahrung im Forstbereich oder als Berufsbildner	29.50	5'384
<u>4 FORSTWART EFZ</u> ab 1. Januar nach Vollendung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	28.00	5'110
<u>5a FORSTWART EFZ</u> nach Lehrabschluss bis zum 1. Januar nach Vollendung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	26.50	4'836
<u>5b FORSTPRAKTIKER EBA</u> ab 1. Januar nach Vollendung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich		
<u>5c HILFSARBEITER</u> ohne Lehrabschluss, mit mehr als fünf Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz ab ersten Januar des laufenden Jahres		
<u>6 FORSTPRAKTIKER EBA</u> nach Erhalt des EBA als Forstpraktiker bis zum 1. Januar nach Vollendung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	24.90	4'544
<u>7 HILFSARBEITER</u> ohne Lehrabschluss, mit weniger als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz	24.50	4'471